

STATUTEN

der „Österreichischen Muskelforschung“ – Vereinigung zur Erforschung von Muskelkrankheiten bei Kindern und Erwachsenen

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Österreichische Muskelforschung“ – Vereinigung zur Erforschung von Muskelkrankheiten bei Kindern und Erwachsenen

(2) Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§2

Zweck der Vereinigung

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende begünstigte Zwecke iSd § 4a (2) Z1 EStG:

Durchführung von der (österreichischen) Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Erforschung der Ursachen von Muskelkrankheiten bei Kindern und Erwachsenen und der Erforschung der Grundlagen ihrer klinischen und/oder therapeutischen Behandlung sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen. Dazu zählt auch das Aufbereiten internationaler Forschungsergebnisse für österreichische Betroffene und deren Angehörige.

§3

Aufbringung der Mittel

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinigungszweckes erfolgen durch

- a) die Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Seminare, Tagungen, Kurse, Vortragsreihen, wissenschaftlicher Symposien, Forumsdiskussionen, wissenschaftlicher Diskussionen,
- b) wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen i.S. des Vereinigungszweckes,
- c) der Wissens- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Erforschung der Ursachen der Muskelkrankheiten bei Kindern und Erwachsenen und der Erforschung der Grundlagen ihrer klinischen und/oder therapeutischen Behandlung auf nationaler und internationaler Ebene,
- d) die Führung und Einrichtung von Archiven und Bibliotheken.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht. Ausgeschlossen ist eine kaskadenförmige Geldmittelweitergabe.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,

- Geldmittel gemäß § 40b Bundesabgabenordnung für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

(2) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinigungszweckes erfolgen durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Zahlungen der Kuratoriumsmitglieder,
- Erträge aus Veranstaltungen, Forschungsarbeiten, Druckwerken und vereinseigenen Unternehmungen, Subventionen,
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- Einkünfte aus Vermögensverwaltung

§4 Mitglieder

(1) Der Vereinigung können physische und juristische Personen als Mitglieder angehören.

(2) Personen, die sich um den Vereinigungszweck in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Für Veranstaltungen und Hilfsbetriebe wird ein Kuratorium gebildet. Mitglied des Kuratoriums ist, wer hierzu vom Vorstand eingeladen wird und einen jährlich von der Generalversammlung festzusetzenden Betrag bezahlt. Für einzelne aber auch für mehrere in diesen Tätigkeitsbereich entfallende Veranstaltungen kann der Vorstand die Übernahme eines Ehrenschutzes vorsehen, ein Ehrenkomitee bilden und einen wissenschaftlichen Beirat beiziehen und diesem allfällige Aufgaben bei der Durchführung der Tätigkeit übertragen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zur Vereinigung steht jedermann offen, der die Absicht hat, den Vereinigungszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne jede Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod bei physischen und das Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- den freiwilligen Austritt,
- die Streichung
- Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus der Vereinigung ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen; erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst nach dem Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Der Vereinigung steht in diesem Fall das Recht zu, den bis zum Zeitpunkt der Streichung fällig gewordenen Vereinigungsbeitrag einzufordern.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann durch den Vorstand erfolgen

- a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen der Vereinigung gerichtet sind,
- b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
- c) wegen eines Verhaltens nach § 17 Abs 5,
- d) wegen vereinigungsschädlichen Verhaltens gemäß § 9 Abs 2, das vom Vorstand ohne weitere Angabe von Gründen in geheimer Sitzung festgestellt wird.

(5) Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

(6) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

(7) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinigungsvermögen Anspruch.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung festgesetzt, wobei die Festsetzung verschieden hoher Beträge für physische und juristische Personen zulässig ist. Ebenso setzt die Generalversammlung die von den Kuratoriumsmitgliedern zu leistenden Zahlungen fest. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage vorübergehend Befreiungen hievon zu erteilen.

§8

Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen nur jene Mitglieder, die eigenberechtigte physische Personen sind. Mitglieder, die juristische Personen sind, können das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht durch Organe oder Machthaber ausüben, jedoch nur dann, wenn das ausübende Organ bzw. der Machthaber selbst ordentliches Mitglied der Vereinigung ist.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§9

Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Vereinigung zu wahren und den Vereinigungszweck zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten der Vereinigung und die Beschlüsse ihrer Organe zu halten.

(2) Allen Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vereinigung abträglich sein könnte.

§ 10
Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 11
Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Sitz der Vereinigung statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordern, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufung von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, weitere Anträge für die Generalversammlung zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind, sofern diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingelangt sind. Später eingelangte Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten und dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung dieses Antrages zustimmen. Nicht beschränkt sind Anträge zu Tagesordnungspunkten, die ohnehin bereits auf der Tagesordnung aufscheinen.
- (5) Das juristischen Personen zustehende Stimmrecht wird durch ein Organ derselben oder einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist auf alle Fälle, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung der Vereinigung zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (8) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, das an Jahren älteste Vereinigungsmitglied.

(11) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12

Wirkungskreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand an die Generalversammlung vorgelegte Anträge,
 - d) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge gemäß § 11,
 - e) Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes,
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der von den Kuratoriumsmitgliedern zu leistenden Zahlungen,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- (2) Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung siehe § 18.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Zuwahl für vakant gewordene Vorstandsposten mit Rechtswirksamkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung kann auch durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, der den Titel Präsident führt, einem Obmann-Stellvertreter, der den Titel Vizepräsident führt, dem Sekretär und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne besondere Agenden.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende mit einer Funktion betraute Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei erschienen sind.
- (4) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit (mindestens drei Stimmen); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende bestimmt den jeweiligen Protokollführer.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs 11 zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird.

§14

Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung zu führen, im Rahmen dieser Aufgaben obliegen ihm alle Veranlassungen, die nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - c) Vorbereitung der Anträge für die in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse,
 - d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
 - e) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen Mitgliedern,
 - f) Verwaltung des Vermögens der Vereinigung.
 - g) Die Durchführung der in § 3 genannten Veranstaltungen, Forschungsarbeiten und Druckwerke und die allfällige Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbereiches als Hilfsbetrieb; hiefür die Einladung für vorgesehene Mitglieder des Kuratoriums, zur Übernahme des Ehrenschatzes, zum Beitritt ins Ehrenkomitee und den wissenschaftlichen Beirat.

§ 15

Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Präsident, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Vereinigung in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung. Sekretär und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere die Vereinigung verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Sekretär, in Geldangelegenheiten tritt anstelle der Unterschrift des Sekretärs die Unterschrift des Schatzmeisters.
- (3) Dem Sekretär obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung und die Verwaltung des Vereinigungsarchivs.
- (4) Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Geldgebarung der Vereinigung, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wählt mit Funktionsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung

über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das auf fünf Personen besteht.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinigungsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinigungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Für das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Normen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.
- (5) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinungsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Vereinigung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinigungszweckes ist das verbleibende Vereinigungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a (2) Z1 EStG 1988 zu verwenden.